

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.00 / 53.40.03 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. April 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, div. Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (DS 19/2122)

Sehr geehrter Herr Knöfler,

für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen, danken wir.

Die Artikel 1 bis 21 des Gesetzentwurfes regeln überwiegend innere Schulangelegenheiten, so dass wir unsere Stellungnahme auf die Vorschriften des Gesetzentwurfes mit Kommunalbezug begrenzen.

1. Art. 22 - SodEG-Ausführungsgesetz

1.1 § 1 AG-SoDEG:

Aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein erscheint es sachgerecht, die Aufgaben nach dem SodEG denjenigen Aufgabenträgern zu übertragen, die bereits die Aufgaben nach den jeweiligen Sozialgesetzbüchern wahrnehmen.

1.2 § 3 Satz 2 AG-SodEG

Allerdings ist aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein die vorgesehene Regelung, nach der die Zuschüsse für die sozialen Dienstleister nach dem SGB VIII durch die örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit zu finanzieren sind, nicht mit Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vereinbar. Entgegen der Begründung zu § 3 AG-SodEG handelt es sich sehr wohl um eine neue, bislang nie dagewesene Aufgabe sowohl in der Jugend- als auch in der Sozial- und Eingliederungshilfe, da nach dem SodEG – und somit auch mit der Übertragung der Zuständigkeit durch das AG-SodEG – eine institutionelle Leistung in Form eines Zuschusses durch die Leistungsträger erbracht werden muss, was dem Leistungsgedanken und den Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII wesensfremd ist. Weiterhin löst diese Aufgabenübertragung einen hohen administrativen Aufwand aus, der aus unserer Sicht ebenfalls konnexitätsbewährt ist.

2. Art. 25 - Änderung des Kita-Reformgesetzes

Die mit diesen Vorschriften beabsichtigte Verschiebung der Kita-Reform der Landesregierung auf den 01.01.2021 wird begrüßt.

3. Art. 26 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Die vorgesehenen Änderungen des Kindertagesstättengesetzes entsprechen dem politischen Willen der Landesregierung, einzelne Teile der Kita-Reform bereits zum 01.08.2020 in Kraft zu setzen und sind grundsätzlich mit den Kommunalen Landesverbänden geeint.

Zu Ziffer 8. – Neufassung des § 30 Absatz 2 haben wir folgende Anregung:

Mit dieser Regelung wird die Finanzierung der Kindertagespflege in Absatz 2 Nr. 2 u.a. an die Bedingung geknüpft, dass:

„die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangt,“

Damit haben die Kreise und kreisfreien Städte nur einen Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag des Landes, wenn sich die Tagespflegeperson an diese Regelung hält. Andererseits hat die Tagespflegeperson gegen die Kreise und kreisfreien Städte einen Anspruch auf Finanzierung aus dem neu eingefügten § 30a (Ziffer 9). Es fehlt allerdings die Regelung, einen durch die Tagespflegeperson u.U. erhobenen Zusatzbeitrag auf die laufende Geldleistung anzurechnen, so wie es im § 44 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt ist.

Wir regen daher an, die Regelung aus § 44 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes,

„Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet“

in § 30 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes aufnehmen.

4. Art. 27 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt insbesondere die neuen Regelungen in § 17 Kindertagesförderungsgesetz, mit der die Finanzierung der bisherigen Randzeitengruppen neu geordnet wird. Die Finanzierung der jetzt als „Ergänzungsgruppen“ bezeichneten Angebote durch die Objektfinanzierung gemäß § 41 KiTaG bringt sowohl den Eltern die gewünschte Flexibilität als auch den Standortkommunen eine verlässliche Finanzierung. Wir

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Marion Marx

Stellv. Geschäftsführerin